

Ausnutzung von Naturkräften und Stoffen zum Zwecke der Güterproduktion.

In allen diesen Fällen wird der Schutz versagt, was bei der hier vertretenen Auslegung des Begriffs der gewerblichen Verwertbarkeit nicht möglich wäre, da die wirtschaftliche Ausnutzbarkeit aller dieser Erfindungen unzweifelhaft ist.

Geht man davon aus, daß jeder, der eine wertvolle Neuerung aufgefunden hat, zu einem Schutze dafür berechtigt ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in allen den vorgenannten Fällen ein Bedürfnis für einen solchen Schutz besteht, und daß ein solcher Schutz auch im öffentlichen Interesse liegt. Wer eines solchen Schutzes nicht teilhaftig werden kann, wird sich in den meisten Fällen wohl hüten, den Gegenstand seiner Erfindung bekanntzugeben, und es sprechen daher für den Schutz genau dieselben Erwägungen, wie sie überhaupt für die Gewährung von Patenten sprechen. Es begegnet jedem Patentanwalt gar nicht selten, daß ihm derartige Neuerungen vorgelegt werden, und dann der betreffende Erfinder, wenn er erfährt, daß er einen Schutz nicht erhalten könne, erklärt, unter diesen Umständen müsse er darauf verzichten, seine Erfindung überhaupt auszunutzen, da sobald er mit ihr an die Öffentlichkeit trete, alsbald so und so viele andere sich ebenfalls an die wirtschaftliche Ausnutzung seines Gedankens begeben würden, so daß ihm der erhoffte wirtschaftliche Vorteil entgehen müsse. Es wird also nicht nur der Erfinder geschädigt, der seine Erfindung wegen Schutzmangels nicht wirtschaftlich ausnutzen kann, sondern auch die Allgemeinheit, der die Erfindung vorenthalten wird. Man kann auch nicht einwenden, daß das öffentliche Interesse an Spielen, Reklameanordnungen u. dgl. ein zu geringes sei, denn genau dasselbe gilt für so und so viele auch nach den jetzigen Anschauungen zweitelloß patentfähige Erfindungen.

Ebenso nutzt es auch nichts, wenn die betreffenden auf andere Gesetze verwiesen werden, denn der Schutz, der in solchen Fällen vielleicht durch ein anderes Gesetz erreicht werden könnte, ist meist äußerst zweifelhafter Natur. Ob z. B. Adressbuchanordnungen, Buchführungssysteme, Aussprachebezeichnungen für Sprachlehrbücher u. dgl. mehr unter das literarische Urheberrecht fallen, läßt sich mindestens bezweifeln. Es mag hier erwähnt werden, daß z. B. tabellarische Anordnungen, wie etwa Arbeiterkontrollkarten u. dgl., in den Vereinigten Staaten von Amerika ohne weiteres als unter das Patentgesetz fallend angesehen werden, im Gegensatz zu Deutschland.

Selbst wenn aber auch ein Schutz durch andere Gesetze in einzelnen Fällen in Betracht käme, so würden immer noch Fälle genug übrig bleiben, bei denen eine gewerbliche Verwertung in dem hier vertretenen Sinne der wirtschaftlichen Ausnutzung sehr wohl denkbar erscheint und dennoch zurzeit keinerlei Schutz erhalten werden kann. Etwaigen Schwierigkeiten könnte man dadurch aus dem Wege gehen, daß man das Patentgesetz ausdrücklich auf diejenigen Fälle beschränkt, die nicht in anderen Gesetzen besonders geregelt sind. Vorzuziehen würde es aber m. E. sein, daß man dem betreffenden Erfinder überläßt, welchen Schutz er sich sichern will, wobei auch ohne Schaden mehrere Arten des Schutzes nebeneinander bestehen könnten, ebenso gut wie jetzt zahlreiche Vorrichtungen gleichzeitig durch Patent und durch Gebrauchsmuster geschützt werden.

#### IV.

Es erscheint mir also notwendig, daß im Interesse der Erfinder sowohl wie im öffentlichen Interesse die bisher übliche Interpretation des Begriffs der gewerblichen Verwertbarkeit verlassen und dahin erweitert wird, daß der Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit mit dem der wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit gleichgesetzt wird.

Erwünscht erscheint es dabei, daß, nachdem einmal die hier bekämpfte Auslegung die herrschende geworden ist, der Ausdruck „gewerbliche Verwertung“ aus dem Gesetz überhaupt beseitigt wird, um jeden Interpretationszweifel zu vermeiden.

Ich schlage vor, der Erörterung folgende Leitsätze zu grunde zu legen:

1. Die Auslegung des Begriffs der gewerblichen Verwertbarkeit dahin, daß als gewerblich verwertbar nur solche Erfindungen angesehen werden, die die Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen betreffen, oder deren Ausführung in der Ausnutzung von Naturkräften und -stoffen zum Zwecke der Güterproduktion besteht, ergibt sich nicht mit unbedingter Notwendigkeit aus Wortlaut und Zweck des Gesetzes und entspricht nicht den Bedürfnissen der Praxis.

2. a) Nachdem die erwähnte Auslegung einmal die herrschende geworden ist, empfiehlt es sich, bei der Änderung des Patentgesetzes den ersten Satz des § 1 nicht in der bisherigen Fassung beizubehalten, sondern dafür zu sagen:

„Patente werden erteilt für neue Erfindungen, deren wirtschaftliche Ausnutzung möglich erscheint.“

b) Wenn es als unumgänglich notwendig angesehen wird, könnte hinzugefügt werden:

„soweit ihr Schutz nicht durch andere Gesetze geregelt ist.“ doch erscheint diese Einschränkung nicht erwünscht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich bemerken, daß ich den Ausdruck „neue Erfindung“ in dem vorgeschlagenen Wortlaut nur beibehalten habe, um die Diskussion hier nicht zu verwirren. Ob es erwünscht ist, den Begriff der Erfindung so, wie er gegenwärtig in der Rechtsprechung ausgelegt wird, beizubehalten, ist eine Frage, zu deren Erörterung sich vielleicht ein anderes Mal Gelegenheit bietet.

[A. 210.]

### Die Sondergerichtsbarkeit im Patentgesetz-Entwurf.<sup>1)</sup>

Von Patentanwalt MINTZ, Berlin.

(Eingeg. 22./9. 1918.)

Die Erläuterungen zu dem Entwurf streifen (S. 35 der amtlichen Ausgabe) die Bestrebungen zur Einführung von Sondergerichten für Patentstreitigkeiten:

„Das Ziel dieser Richtung sei der Ersatz der gegenwärtigen Gerichte durch solche, die teils aus rechtsgelehrten, teils aus technisch sachverständigen Mitgliedern zusammengesetzt sind, und soll entweder durchgehend für alle Instanzgerichte verwirklicht werden oder aber wenigstens in einem die oberste Instanz bildenden Patentgerichtshofe. Der Plan habe vor einigen Jahren in weiten Kreisen der technischen und der juristischen Welt einen lebhaften Kampf hervorgerufen, dessen Ausgang für die neue Richtung nicht ermutigend war. Die Bewegung sei denn auch mehr und mehr zur Ruhe gekommen, und es bestehe gegenwärtig kein Anlaß, auf die schweren grundsätzlichen und praktischen Bedenken zurückzukommen, die den bezeichneten Forderungen entgegenstehen.“

Um so überraschender muß es anmuten, wenn trotzdem der Entwurf eine reichsgesetzliche Regelung des Gerichtswesens nach dieser Richtung vorschlägt. Die Bestimmung lautet:

„Die Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk eines Oberlandesgerichtes oder für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder mehrerer Landgerichte ein Landgericht als Gericht für erfinderische Streitigkeiten bezeichnen. Bei diesem Gerichte können alle vor die Landgerichte des durch die Anordnung bestimmten Bezirkes gehörenden Klagen erhoben werden, durch welche ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird.“

Und in dem Gebrauchsmustergesetzentwurf bestimmt § 17, daß Klagen, bei welchen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, nach Maßgabe des § 49 des Patentgesetzes bei den Gerichten für erfinderrechtliche Streitigkeiten erhoben werden können.

Die Erläuterungen, deren interessierende Stellen ich eben mitgeteilt habe, gehen doch von einem doppelten Irr-

<sup>1)</sup> Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung zu Breslau am 17./9. 1913. Vgl. auch Angew. Chem. 26, I, 522 (1913).

tum aus. Einmal ist schon der gemachte Vorschlag der Zentralisierung der den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Streitsachen eine Art der Verwirklichung der Forderungen der Industrie für eine Sondergerichtsbarkeit, und zum zweiten kann, wie ich aus eigenen Erfahrungen und nach Rücksprache mit einer Reihe von Interessenten feststellen konnte, von einer Beruhigung der Bewegung in dem Sinne ganz und gar nicht die Rede sein, als ob die Forderungen fallen gelassen wären. Wenn die diesbezüglichen Wünsche nicht neuerdings in die Öffentlichkeit getreten sind, so kann das gar nicht wundernehmen, denn, soweit man berechtigt ist, die Kongresse und Beschlüsse des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentumes als eine Art Sammel- und Brennpunkt der Interessen auf dem Gebiete anzusehen, hatte dieser Verein keine Verlassung, seine wiederholt und mit aller Schärfe und Deutlichkeit gefaßten Beschlüsse noch einmal wieder vorzutragen, um so weniger, als die Vorschläge, betreffend die Sondergerichtsbarkeit, vom genannten Verein in einer Denkschrift niedergelegt sind, die sich ganz eingehend und ausführlich gerade mit der Sondergerichtsbarkeit befaßt und die sämtlichen bis dahin gefaßten Beschlüsse zusammenstellt. Diese Denkschrift ist in Tausenden von Exemplaren allen, die sie angeht, zugestellt worden. Seither haben noch die Kongresse in Düsseldorf, Leipzig und Stettin stattgefunden, von denen sich namentlich der Leipziger Kongreß noch im Jahre 1908 im größten Umfange mit der Frage der Sondergerichtsbarkeit befaßte.

An dieser Stelle ist es erforderlich, einzuschalten, daß unter „Sondergerichtsbarkeit“ keineswegs zu verstehen ist, wie die Erläuterungen annehmen wollen, eine Besetzung der Kammern mit Technikern und Juristen als Richter, sondern überhaupt eine andere Institution für die übliche Regelung unter besonderer Berücksichtigung der Eigenartigkeit der zu entscheidenden Streitsachen. Ich verweise dabei auf den Beschuß II des Düsseldorfer Kongresses, der ausdrücklich dahin geht, daß der Kongreß als vorläufige Abhilfe die in einzelnen Bundesstaaten bereits erfolgte Konzentrierung der Patentstreitigkeiten bei einzelnen bestimmten Kammern und Senaten der Gerichte für zweckmäßig hält und eine weitere Durchführung dieser Konzentration, ev. im Wege der Gesetzgebung wünscht mit der Maßgabe, daß bei der Besetzung der Richter auf deren Ausbildung und Neigung für technische Dinge Rücksicht zu nehmen sei und außer den Parteien auch deren technische Angestellte und die Patentanwälte in der mündlichen Verhandlung zum Worte verstattet werden.

Der III. Beschuß begrüßt die bereits getroffenen Anordnungen einzelner Justizverwaltungen und erklärt es für wünschenswert, im Wege der Gesetzgebung das ganze Reichsgebiet in große Bezirke einzuteilen, für welche je ein bestimmtes Landgericht und Oberlandesgericht für die Entscheidung der Streitigkeiten als ausschließlich zuständig erklärt wird.

Ebenfalls an dieser Stelle einflechten darf ich, daß für die eben genannten Beschlüsse, deren einer, wie ich schon am Eingang meiner Ausführungen festgestellt habe, durch den § 49 seine Verwirklichung, wenigstens teilweise, findet, aus der Liste der Abstimmung, die sich auf S. 200ff des Berichtes findet, 98 Anwesende mit „Ja“ stimmten gegen 53 Ablehnende. Man kann also von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden sprechen, die für die sämtlichen Beschlüsse der Sondergerichtsbarkeit sich aussprachen, deren erster Beschuß sogar soweit geht, es sei erforderlich, für Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes Gerichte aus rechtsgelehrten und technischen Richtern einzurichten.

Ein solches Abstimmungsergebnis noch aus dem Jahre 1908 eines ad hoc zusammengerufenen Kongresses bezeichnen die Erläuterungen als einen für die neue Richtung nicht ermutigenden Ausgang!

Man kann nur annehmen, daß hier ein Mißverständnis vorliegt, um so mehr, als in dem letzten Kongreß des Deutschen Vereins in Stettin zum Ausdruck gelangte, daß eine weitere Beschußfassung oder Beratung dieser Materie der Regelung der Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Vorarbeiten müßig sei, und der Verein, sowie die hinter ihm stehenden Industrien und Anwälte, welche eine Änderung

der Verhältnisse wünschen, nunmehr naturgemäß erst die Wirkung ihrer Tätigkeit auf den Gesetzgeber abwarten wollten, d. h. den nun vorliegenden Entwurf kennen lernen mußten, ehe ein Anlaß vorlag, zu den einzelnen Fragen und zu dieser im besonderen wieder Stellung zu nehmen.

Meines Erachtens kann also von einer Aufgabe irgendwelcher Wünsche nicht die Rede sein, und die nunmehr einsetzende allgemeine Kritik wird ja zeigen, in welchem Umfange Freunde und Feinde der Sondergerichtsbarkeit durch die neuen Vorschläge beunruhigt oder befriedigt sind. Nach dem Eindruck, welchen man auf dem Leipziger Kongreß gewinnen mußte, sollte man meinen, daß kein Zweifel darüber bestehen könne, daß die gegenwärtige Lage der Dinge nicht befriedige, und der bekannte Runderlaß des Preußischen Justizministers vom 11./10. 1907 spricht eine zu deutliche Sprache, als daß man bestreiten könnte, daß berechtigte Anlässe für die Klagen vorliegen. Und nun kommt der Entwurf und führt die neue Bestimmung der Zentralisierung der Gerichtsbarkeit ein, und damit ist rückhaltlos zugegeben, daß es sich doch bei der Entscheidung über Fragen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes um Urteile handelt, die einer besonderen Vorbereitung bedürfen. Auf die ausgezeichneten Darlegungen in der bereits erwähnten Denkschrift, die aus der Feder des Herrn Professor O ster rie t h stammt, kann ich schlechtweg verweisen. Eine Wiederaufzählung aller der Gründe ist auch in diesem Kreise erläßlich, der zum größten Teile an den sämtlichen Arbeiten mit beteiligt war. Angesichts dieser Sachlage und der so energisch betonten Stellungnahme der Industrie und ihrer Vertreter wird man nicht umhin können, hier, wie übrigens auch an anderen Stellen des Gesetzentwurfes eine gewisse Zaghaftigkeit zu beklagen — so möchte ich es nennen — die anscheinend den Entwurfverfasser zurückgehalten hat, die in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gelangten Wünsche zu berücksichtigen, geschweige gar die äußersten Konsequenzen aus dem vorliegenden Material zu ziehen. Einzelne Gedanken sind mehr oder minder glücklich aufgegriffen, aber außer Zusammenhang mit ihren notwendigen Ergänzungen, so daß höchst gefährliche Halbhkeiten entstehen mußten. Die zweite Hälfte nämlich des Leipziger Beschlusses, daß Voraussetzung für eine gedeihliche Judikatur zentralisierter Landgerichtskammern die Zulassung der technischen Beistände und der Patentanwälte sei, findet sich nicht nur in dem Gesetzentwurf, sondern es ist bezüglich der Zulassung und Vertretung durch Patentanwälte überhaupt alles genau so im Dunkeln und Unklaren gelassen wie bisher. Ich will hier nur die eine Frage streifen, daß sich die Literatur sehr zweifelhaft darüber ist, ob nicht schlechtweg jeder Patentanwalt berechtigt ist, im Nichtigkeitsverfahren vor dem Reichsgericht aufzutreten. Sicherlich besteht kein Rechtsanwaltzwang für das Berufungsverfahren, und die kaiserliche Verordnung gibt keine Handhabe für die Ausschließung des Patentanwaltes von der Vertretung und vom Plaidoyer vor dem Reichsgericht. Nach dieser Richtung liegt auch keine Entscheidung seitens des Reichsgerichts selbst vor.

Wie es nun bei den Instanzgerichten in Verletzungsstreitigkeiten zugeht, muß doch erwähnt werden. Jeder, der damit zu tun hat, weiß, daß einzelne Gerichte überaus entgegenkommend sind, andere dagegen ablehnend. Aber selbst das größte Entgegenkommen ihres Vorsitzenden ist erfolglos, wenn der Rechtsanwalt der einen Seite unter Bezugnahme und Berufung auf die Zivilprozeßordnung formell beantragt, den technischen Beistand oder Patentanwalt der Gegenseite auszuschließen, und solches Verhalten kann man nicht etwa bei Rechtsanwälten beobachten, die in der Sache unbewandert sind, sondern auch bei sog. Spezialistenrechtsanwälten, und dann ist natürlich jede Möglichkeit für den Techniker, zu Worte zu kommen, ausgeschlossen.

Soll ich hier aus den eingehenden Verhandlungen viel und ausführlich über die Bedeutung der Unterstützung der Gerichte durch die Patentanwälte bzw. die technischen Beistände mitteilen? Wichtig ist, festzustellen, daß der Beschuß, welcher eine Zentralisierung der Patentstreitigkeiten wünscht, und das mit der Maßgabe, daß als vorläufige Abhilfe erstens die betreffenden Richter hinsichtlich ihrer Befähigung und Ausbildung auszuwählen seien, und daß zweitens

tens außer den Parteien auch deren technische Angestellte und die Patentanwälte zum Wort verstattet werden, fast einstimmig in Leipzig angenommen wurde (Seite 126 des Berichtes).

Nun bedenke man die Stellung des Patentanwaltes in einer gerichtlichen Verhandlung, dessen Zulassung zum Worte ausschließlich vom Zufalle abhängt! Es ist gewiß, daß er außerstande ist oder fast nicht in der Lage, den richtigen Dienst zu leisten. Wie anders würden die Dinge laufen, wenn, wie das der 16. Zivilkammer des Landgerichts I Berlin nicht genügend rühmlich nachgesagt werden kann, die Dinge so vor sich gingen, daß die Klarstellung des technischen Tatbestandes auf beiden Seiten von technischer Seite bzw. seitens des Patentanwaltes erfolgte, und sich daran die Plaidoyer der Rechtsanwälte schlossen. Ganz besonders übel liegen die Dinge in Nichtigkeitssachen, und die interessieren ja das Patentamt und den Patentgesetzgeber am meisten. Während in der ersten Instanz in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle die Vertretung der Parteien durch Patentanwälte geschieht, sind diese in der Berufungsinstanz so gut wie ausgeschlossen. Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung aus der allerletzten Zeit berichten, daß es sich hierbei nicht um einen Ausnahmefall handelt, sondern daß, wie übrigens auch jeder weiß, von einem Vortrage eines Patentanwaltes vor dem Reichsgericht im 1. Senat gar keine Rede sein kann. Der Patentanwalt kann von Glück sagen, wenn er zu einem Zwischenruf kommt, und der technische Beistand hat in einem Falle, an den ich eben denke, erleben müssen, daß eingehend von dem Rechtsanwalt seine Qualifikation dargelegt werden und das Versprechen gegeben werden mußte, daß er sich kurz fassen und auf technische Ausführungen ausschließlich beschränken werde, und erst nach langem Fragen gestattete der Senatsvorsitzende endlich, daß der betreffende Dr. Ing. zu Worte kam. Dabei handelte es sich um eine technisch so schwierige Sache, daß der Senat von gerichtswegen sich einen Sachverständigen beigesellt hatte. Ich darf mitteilen, daß der Sachverständige keiner war. Es handelte sich um eine komplizierte Turbinenkonstruktion, der Sachverständige, Professor der Physik, war gegen die Aufrechterhaltung des Patentes und nur der mühsam abgerungenen Erlaubnis, daß auch die Partei zu Worte kam, war es zu danken, daß das Urteil des Senates gegen den Sachverständigen zugunsten des Patentes ausfiel. Wäre in dem Falle die Partei und ihr Rechtsanwalt nicht so hartnäckig gewesen, sich gegen das ablehnende Verhalten des Vorsitzenden zu sträuben und auf den Ausführungen der Partei zu bestehen, so wäre ein wertvolles Patent vernichtet worden, also ein offensichtliches Fehlurteil ergangen. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß nach dieser Richtung außergesetzliche Bestrebungen genügend angestellt wurden, um eine Besserung herbeizuführen. Hier sollte doch das Reichsgericht den anderen Gerichten mit dem leuchtenden Beispiel vorangehen und in Einsicht der Sachlage im weitesten Umfange der Partei und ihrem Patentanwalt die Möglichkeit der Selbstvertretung einräumen. Aber das Gegenteil ist der Fall, trotzdem, wie ich schon angedeutet habe, es mindestens zweifelhaft ist, ob nicht der Patentanwalt ohne weiteres gerade in Berufungssachen zum Worte verstattet werden müßte.

Was meine persönliche Ansicht angeht, so möchte ich dieses sagen: Ob sich eine Besetzung der Gerichte mit technischen und juristischen Richtern empfehlen, ob sich namentlich ein solches Institut schon heute durchführen läßt, mit Rücksicht auf die dadurch bedingte erhebliche Änderung der Gerichtsverfassung einerseits und mit Rücksicht auf den praktischen Gewinn andererseits, steht dahin. Wenn auch der Präsident des österreichischen Patentamtes und die Erfahrungen des deutschen Patentamtes ein gedeihliches Zusammenarbeiten technischer und juristischer Mitglieder erkennen lassen, so will gerade ich nicht anstehen, auch meine Bedenken zu äußern, inwieweit eine praktische Durchführung dieses Lieblingsgedankens des Herrn von Schütz möglich ist. Sachverständige auf allen Gebieten zu finden, die dann für jeden Einzelfall wirklich die Sachverständigkeit aufweisen, ist ungeheuer schwer; gibt es doch technische Gebiete, für die es außer den Parteien

einen eigentlichen Sachverständigen gar nicht gibt. Folgt man aber dem zweiten Beschuß des Leipziger Kongresses, und zentralisiert man die Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der Neigung der für die Spezialsenate berufenen juristischen Richter, und setzt man diese in die Lage, sich im Termin durch die Patentanwälte und technischen Angestellten der Parteien in Rede und Gegenrede eingehend informieren zu lassen, so wird man ein im Rahmen der Gerichtsverfassung und der sonstigen Instanzenzüge möglichst bestes Resultat erzielen. Beachtlich ist, daß dieser Vorschlag auf dem Leipziger Kongreß von einem der genauesten Kenner und Praktiker auf dem Gebiete, dem Justizrat Seeligsohn, herrührt, und daß in Richterkreisen sich doch in der letzten Zeit auch gerade, wie ein Blick in die Spalten der Richterzeitung zeigt, die Auffassung immer eindringlicher geltend macht, daß zur wahren Aufklärung des Tatbestandes die möglichste Zuziehung der Partei anzustreben sei. Auf die Berechtigung dieser Bestrebung an sich hier einzugehen, ist nicht der Ort, aber daß bei technischen und verwandten Gebieten dem Berufsrichter das Verständnis des Tatbestandes mindestens in grundlegender Weise erleichtert wird, wenn er von sachverständiger Seite, also von der Partei oder deren Patentanwalt, die Sachdarstellung vermittelt erhält, wird niemand bestreiten können. Daher bin ich der Meinung, daß der 2. Beschuß des Leipziger Kongresses noch heute im weitesten Umfange die Billigung aller Interessenten findet, und daß daher die vom Entwurf vorgeschlagene Regelung nur Stückwerk ist und den erwarteten Erfolg, den die Industrie mit Recht fordert, nicht bringen wird.

So weit geht der Versuch, das, was schon von seiten des Entwurfes vorgeschlagen wird, wenigstens möglich zu machen.

Aber, wie ich glaube zu wissen, gehen die Wünsche der breitesten Kreise auch heute noch viel weiter und noch heute besteht, wie im Jahre 1908 das Verlangen nach einer eigenartigen Zusammensetzung der Richterkollegien, die zur Entscheidung über Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes berufen sind, und da taucht in letzter Stunde eine sehr bedeutungsvolle Kundgebung auf, die ich hier im Zusammenhang erwähnen muß. Erst vor wenigen Tagen hat nämlich auf der Tagung des Richterbundes der Reichsgerichtsrat Lobe, also ein Mitglied des höchsten Gerichtes, der vorher jahrelang auf dem einschlägigen Gebiete beim Dresdener Oberlandesgerichte tätig gewesen war, den Antrag gestellt:

„Die Parteien können beantragen, daß für die Hauptverhandlung ein oder zwei vom Gericht zu ernennende Sachverständige als Beiräte in das Richterkollegium zugezogen werden, die an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Ihre Ernennung hat zu erfolgen, wenn beide Parteien es beantragen, und wenn es sich um Entscheidung von Fragen handelt, die besonders technische, gewerbliche usw. Sachkunde erfordern.“

Der Antrag verwirklicht die Sondergerichtsbarkeit, wie sie von Anfang an ins Auge gefaßt war, klipp und klar, und wenn ein Richter, und zwar einer, der die Dinge so genau kennt, wie es bei dem Antragsteller der Fall ist, solche Vorschläge macht, so ist das eine so unschätzbare Anerkennung des Bedürfnisses, daß demgegenüber die Ausführungen der Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf doch recht weltfremd anmuten.

Der Antrag kann der Billigung der Rechtsuchenden gewiß sein, sofern nur der Vorschlag, daß der Antrag beider Parteien vorliegen müsse, ersetzt wird durch die Bestimmung, daß schon der Antrag einer Partei genüge. Daran muß festgehalten werden, denn sonst ist zu befürchten, daß immer, wenn eine Partei den Antrag ausspricht, die andere, namentlich die Partei, welche die schwächere Sache hat, gegen den Antrag widerspricht. Daher meine ich, daß hier die Gelegenheit gegeben ist, und die Verpflichtung vorliegt, wie bei allen anderen Anlässen, wo sich Industrielle zur Beratung der Entwürfe zusammenfinden, Stellung zu nehmen.

Ich schlage daher als Ergebnis der heutigen Beratung, sofern sich die Diskussionsredner meinen Auffassungen anschließen, folgenden Beschuß vor:

1. Nach wie vor wünscht die Industrie die Einführung von Sondergerichten für die Beurteilung von Fragen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

2. Eine Möglichkeit der Ausführung besteht in der gesetzlich zu regelnden Bestimmung, daß auf Antrag einer Partei für die Hauptverhandlung ein oder zwei Sachverständige als Beiräte in das Richterkollegium zugezogen werden.

3. Der § 49 des Gesetzentwurfes ist im Sinne des Leipziger Kongreßbeschlusses dahin zu ergänzen, daß vor den so bestimmten Kammern der Vortrag der Patentanwälte bzw. der technischen Beistände der Parteien als zulässig angeordnet wird. [A. 204.]

## Formelbilder für die Vorlesung.

Von Privatdozent Dr. LENHARD, Freiburg i. Br.

(Eingeg. 10/9. 1918.)

Wer Unterricht in aromatischer Chemie erteilt, wird es sicherlich auch als äußerst zeitraubend und belästigend empfunden haben, daß er nur zu häufig Formelbilder cyclischer Kohlenwasserstoffe und ihrer Derivate an die Tafel hat anzuschreiben müssen.

Diese lästige Ablenkung vom Unterrichte wird vermieden durch Benutzung der unten beschriebenen Formelbilder, die durch einen leichten Druck an jeder hölzernen Schultafel befestigt werden können.

### Ausführung A.

Die Modelle bestehen aus schmalen Aluminiumblechstreifen, die an ihrer Oberseite mit weißem Emaillelack überzogen sind und sich durch diesen Anstrich deutlich und weithin sichtbar von dem schwarzen Tafeluntergrunde abheben.

Mit Hilfe kleiner Messingschrauben (Fig. 1–3, Nr. 1) und Muttern lassen sich die Einzelstreifen mit Leichtigkeit zu allen möglichen stabilen Formelbildern zusammenschrauben. Des gefälligeren Aussehens wegen sind die Seitenkanten (Fig. 1–3, Ziffer b) absichtlich etwas länger gewählt als die Stirnkanten (Fig. 1–3, Ziffer a). Unter den Metallverschraubungen befinden sich an jedem Modell mindestens zwei (Fig. 1–3, Nr. 2), bei welchen das Schraubengewinde zu einer nadelfeinen Spitz ausgezogen ist. Die Modelle lassen sich mittels dieser feinen Spitzen durch einen leichten Druck an jeder Holztafel befestigen und haften fest und sicher. Sie beschädigen die Tafel nicht im geringsten, da die Spitzen nur kaum sichtbare Spuren im Holze hinterlassen.

Die Modelle für Benzol, Naphthalin, Anthracen usw. tragen an den mit x bezeichneten Stirnkanten (Fig. 1–3) Längsschlüsse, durch welche die Befestigungs- bzw. Spitzenschrauben hindurchgreifen. Diese Schlüsse ermöglichen durch Lockern der Befestigungsschraube und Zusammenschieben der beiden Stirnkanten a nach dem Modellinnern zu (Fig. 4 und 5) derart, daß beide Kanten nun in eine horizontale Linie zusammenfallen, eine vielseitige Gestaltung des aufgebauten Modells. Aus einem Benzolring kann

so ein Fünfring und Vierring erzeugt werden, aus einem Anthracenmodell beliebige Kombinationen von Sechsringen, Fünf- und Vierringen usw., ohne daß das ganze Modell auseinandergenommen werden muß.

Auch für heterocyclische Verbindungen und zur Ableitung ihrer Derivate lassen sich die Modelle vorzüglich verwenden. Soll z. B. ein an der Ringbildung beteiligtes Sauerstoff-, Stickstoff- oder Schwefelatom von den Kohlenstoffatomen weithin sichtbar unterschieden und besonders hervorgehoben werden, so kann dies bei den verstellbaren Modellen dadurch geschehen, daß an dem Schnittpunkte zweier Blechstreifen durch Lösen der Verschraubung ein kleines, kreisrundes, in greller Farbe gestrichenes Blechscheibchen eingesetzt wird. Soll für häufigere Benutzung beispielsweise ein Thiophenmodell (Fig. 6) aufgebaut werden, so kann man das Schwefelatom in dem Ringe etwa dadurch besonder angedeutet, daß man eine gelbgefärbte Scheibe (Fig. 6, Ziffer z) einfügt usw. Zu diesem Zweck enthalten alle Modellkästchen außer den erforderlichen Aluminiumblechstreifchen, Verschraubungen und Spitzen jeweils noch 12 Ringscheiben mit Loch, von denen je vier in gleicher Farbe gestrichen sind (gelb, blau, rot).

### Ausführung B.

Die unter Ausführung A beschriebenen, zusammensetzbaren und verstellbaren Modelle liefern die Fabrik noch als feststehende, vernietete Formelbilder, und zwar für alle gewünschten cyclischen Verbindungen.

Ich möchte noch besonders darauf hinweisen, daß die Vierringe (nach Ausführung A aus Benzolmodellen zusammengeschoben) sich vorzüglich dazu eignen, die volumetrischen Verhältnisse

bei der Umsetzung gasförmiger Stoffe Hörern und Schülern deutlich vor Augen zu führen, z. B.:

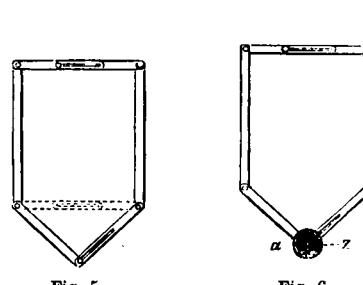
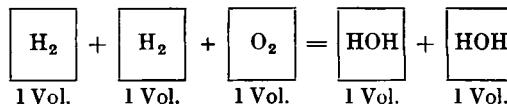


Fig. 4.

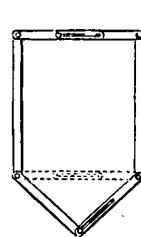


Fig. 5.

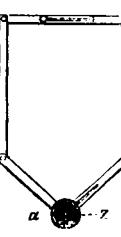


Fig. 6.

Durch die Benutzung der beschriebenen Modelle kann künftig im Unterrichte das lästige Anzeichnen der Formelbilder vermieden werden, und auch jeder Dozent, der über ein Spezialgebiet cyclischer Verbindungen liest, wird sich ihrer zu seiner Erleichterung bedienen können.

Die Modelle wurden bei der Jubiläumsversammlung des Vereins deutscher Chemiker zu Freiburg im Jahre 1912 vorgeführt und werden seit über Jahresfrist im Chemischen Universitätslaboratorium (Nat.-Math. Abt.) bei den Vorlesungen benutzt.

Die Formelbilder werden von der Firma Franz Hugershoff in Leipzig hergestellt und vertrieben unter der Bezeichnung „Baukästen nach Dr. Lenhard für Formelbilder cyclischer, chemischer Verbindungen.“

Der Inhalt dieser Baukästen wechselt mit der Nummer. Nr. 1 (Ausführung A und B) enthält je ein Modell für Benzol, Naphthalin, Anthracen und einen Vierring (bei Ausführung A, für letzteren ein weiteres Benzolmodell), nebst 12 farbigen Scheiben und Ersatzspitzen.

Nr. 2 je zwei Modelle usw.

[A. 189.]